

Vertreter der öffentlichen Hand im VR

STELLUNG DES ABGEORDNETEN VR Die Statuten einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft können der öffentlichen Hand das Recht einräumen, einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Das abgeordnete VR-Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie seine durch die Generalversammlung gewählten Kollegen – mit einigen Besonderheiten.

AUTORIN STEFANIE MEIER-GUBSER

Haben Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Bund, Kantone oder Gemeinden ein öffentliches Interesse an einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft, so kann ihnen statutarisch das Recht auf Abordnung eines oder mehrerer Vertreter in den Verwaltungsrat (oder in die Revisionsstelle) eingeräumt werden – unabhängig davon, ob sie Aktionäre sind oder nicht (Art. 762 Abs. 1 OR). Das Recht auf Abordnung kann ausschliesslich öffentlich-rechtlichen Körperschaften eingeräumt werden (nicht anderen Interessengruppierungen) und nur dann, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

KEINE WAHLKOMPETENZ DER GV

Die Vertreter der öffentlichen Hand werden von dieser ad personam in den Verwaltungsrat abgeordnet. Der Generalversammlung steht diesbezüglich kein Wahlrecht und damit auch kein Abwahlrecht zu. Allfällige Beschränkungen der Amtszeit oder der Wiederwählbarkeit gelten für abgeordnete VR-Mitglieder nicht. Immerhin kann die Generalversammlung aus wichtigen Gründen bei der öffentlichen Hand die Abberufung des abgeordneten VR-Mitglieds verlangen.

KEINE PERSÖNLICHE HAFTUNG

Für Pflichtverletzungen des abgeordneten VR-Mitglieds haftet gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und Gläubigern ausschliesslich die öffentliche Hand. Der Vertreter haftet – anders als die anderen VR-Mitglieder – aktienrechtlich nicht persönlich. Allfällige Verantwortlichkeitsansprüche sind direkt gegenüber der öffentlichen Hand und nicht gegenüber



Foto: iStock/utah778

deren Vertreter geltend zu machen. Ob und wie der öffentlichen Hand allenfalls ein Rückgriffsrecht auf den fehlbaren Vertreter zusteht, hängt von der Rechtsbeziehung zwischen diesen beiden ab.

RECHTE UND PFLICHTEN DES VERTRETERS

Der Vertreter der öffentlichen Hand hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die durch die Generalversammlung gewählten VR-Mitglieder, untersteht namentlich der gleichen allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflicht und somit der Geheimhaltungspflicht. Umstritten ist die Frage, ob der Vertreter im Einzelfall die Gesellschaftsinteressen oder die Interessen der öffentlichen Hand höher gewichten muss.

Die unmittelbare Haftung der öffentlichen Hand für die Handlungen oder Unterlassungen ihres Vertreters führt dazu, dass diese gemäss überwiegender Meinung ein weitreichendes Auskunftsrecht gegenüber dem abgeordneten VR-Mitglied hat. Der Vertreter kann der zuständigen Stelle bei der öffentlichen Hand über Gesellschaftsangelegenheiten berichten und auf Verlangen Auskunft geben. Die Informationen müssen jedoch auf Sachverhalte beschränkt

werden, die für die Haftung der öffentlichen Hand von Belang sind. Dies dürfte für die meisten Geschäfte zutreffen, so dass oft nur eigentliche Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse geheim gehalten werden müssen. Die zuständige Stelle bei der öffentlichen Hand muss ihrerseits die erhaltenen Informationen geheim halten.

KOTIERTE GESELLSCHAFTEN UND ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALTEN

Die statutarische Einräumung eines Abordnungsrechts der öffentlichen Hand gilt für alle privatrechtlichen Aktiengesellschaften, auch für börsenkotierte. So sind die VegüV-Bestimmungen zu Wahl und Amtsdauer der VR-Mitglieder auf den Vertreter der öffentlichen Hand nicht anwendbar.

Für spezialgesetzliche Aktiengesellschaften und öffentlich-rechtliche Anstalten gilt weder das privatrechtliche Aktienrecht noch das statutarische Vertretungsrecht der öffentlichen Hand (Art. 763 OR). Für diese Gesellschaften gelten die jeweiligen speziellen Rechtsgrundlagen. ■

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

WWW.SWISSBOARDFORUM.CH